

Synode

**Synodebeschluss betreffend Teilrevision des Synodebeschlusses
über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 (Entschä-
digungsbeschluss Synodalrat)**

Luzern, 26. Mai 2021

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. f der Kirchenverfassung¹,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

Der Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrates vom 17. Juni 2015
wird wie folgt geändert:

1.

(Titel vor § 2)

II Besoldung und Auslagen

2.

§ 4 Sitzungsgelder

1 Der Synodalrat kann seinen Mitgliedern ein Sitzungsgeld zusprechen, wenn sie an
einer Sitzung als Kommissionsmitglieder oder Delegierte der Landeskirche teilneh-
men.

2 Für Sitzungen im Kanton Luzern wird die Reisezeit nicht entschädigt; für ausserkan-
tonale Sitzungen kann eine Entschädigung von CHF 20.00 bis CHF 50.00 entrichtet
werden.

3 Das Sitzungsgeld beträgt

a. für eine Sitzung bis 3 Stunden	CHF 60.00
b. für eine Sitzung bis 6 Stunden	CHF 80.00
b. für eine längere Sitzung	CHF 130.00

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung) vom 6. De-
zember 2015.

3.

§ 4a Auslagenersatz (*neu*)

Vergütet werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die notwendigen effektiven Auslagen. Sie sind möglichst tief zu halten.

4.

§ 4b Büroentschädigungen (*neu*)

Es werden keine Büroentschädigungen ausgerichtet.

5.

§ 4c Telefon (*neu*)

Mitgliedern des Synodalrats, denen keine Festnetzanschlüsse oder keine Mobiltelefone zur Verfügung gestellt werden, kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von maximal CHF 700.00 pro Jahr ausgerichtet werden.

6.

§ 4d Transportkosten (*neu*)

1 Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Kosten für Privatfahrzeuge werden nur vergütet, wenn eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2 Fahrten vom Wohnort zum üblichen Arbeitsort und Parkplatzkosten am üblichen Arbeitsort werden nicht vergütet.

3 Für öffentliche Verkehrsmittel werden die Billettkosten zweiter Klasse, in begründeten Ausnahmefällen die Billettkosten erster Klasse, vergütet.

4 Die Kilometerentschädigung beträgt

a. für Autos	CHF 0.70
b. für andere Fahrzeuge	CHF 0.35

7.

§ 4e Verpflegungskosten (*neu*)

Mitglieder des Synodalrats, die sich auf einer Geschäftsreise befinden oder die sich aus anderen Gründen nicht am üblichen Arbeitsplatz verpflegen können, erhalten folgende maximale Vergütung:

a) Frühstück	CHF 15.00
b) Mittagessen	CHF 30.00
c) Abendessen	CHF 30.00

8.

§ 4f Übernachtungskosten (*neu*)

1 Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

2 Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten. Allfällige Privatauslagen sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

9.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Ersatzsynodepräsident

Dr. Urs Achermann
Synodeschreiber